

## Geschäftsanweisung Jobcenter ME-aktiv Nr. 06/2017

### Abrechnung von Fahrtkosten zur Methadonsubstitution

Aktenzeichen:	II-1307
Verteiler:	Bereichsleitungen, Fach- und Führungskräfte der Leistungsteams, Fach- und Führungskräfte der Teams Markt & Integration
Gültig ab:	01.01.2017
Gültig bis:	unbeschränkt
Weisungscharakter:	ja

#### Ausgangslage

Bislang erfolgte die Abrechnung von Fahrtkosten zur Methadonsubstitution im Rahmen der psychosozialen Betreuung gem. § 16a SGB II zulasten des kommunalen Trägers durch das Team Markt & Integration. Hierfür beurteilte die zuständige IFK die Notwendigkeit der Kostenübernahme aufgrund des Vorliegens eines ärztlichen Attests zum Substitutionserfordernis sowie der individuellen Entfernung zwischen der Wohnung der Kunden und der die Behandlung durchführenden Substitutionspraxis und leitete die Kostenerstattung durch das Team Markt und Integration ein.

#### Rechtliche Grundlage

Aktuelle Rechtsprechung des LSG NRW führt jedoch zu einer anderen rechtlichen Einschätzung hinsichtlich des Kostenträgers. Ab sofort erfolgt die Abrechnung für Fahrtkosten zur Methadonsubstitution als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II zulasten der BA. Nach der Rechtsprechung kann der Kunde nicht darauf verwiesen werden, z.B. ein Sozialticket aus dem Regelbedarf zu erwerben, da hier ein atypischer Bedarf besteht.

#### Verfahren

Machen Kunden einen Mehrbedarf für Fahrtkosten zur Methadonsubstitution geltend, wird ihnen durch die Integrationsfachkräfte bzw. Leistungsteams ein Antrag „Besondere Bedarfe“ ausgehändigt. Liegen den Integrationsfachkräften die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen (s.o.) bereits vor, so vermerken sie dies auf dem Antragsformular. Ansonsten werden die Kunden darauf hingewiesen, welche Unterlagen zur Entscheidung benötigt werden. Die Leistungssachbearbeitung prüft das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 21 Abs. 6 SGB II (unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf) und entscheidet über die Auszahlung. Im Rahmen eines Weiterbewilligungsantrages ist jeweils das Fortbestehen der Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen. Die Bewilligung des Mehrbedarfes ist ggfs. zeitlich zu befristen.

Das zentrale Team Markt & Integration veranlasst die ggfs. erforderlichen Umbuchungen rückwirkend zum 01.01.2017 (Vertragsgegenstand 1700, Hauptvorgang 1700, Teilvorgang 0018).

Mettmann, den 20.02.2017